

Entgeltordnung der Volkshochschule Monheim am Rhein

Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein werden für den Besuch der Veranstaltungen folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

I. Entgelte für den Besuch der Veranstaltungen der VHS

Die Entgelte betragen für

1. Vorträge, Führungen oder sonstige Veranstaltungen
bis zu 3 Unterrichtsstunden (UStd.) **4,10 €**
über 3 UStd. **6,20 €**
Bei Veranstaltungen mit besonders hohem Aufwand können die Entgelte entsprechend erhöht werden.

2. Kurse und Seminare je UStd. **2,20 €**

EDV-Kurse sowie sonstige Kurse und Seminare an Wochenenden und/oder mit hohem Betriebsaufwand je UStd. **3,35 €**

Diese Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50% erhöht werden.

3. Kurse und Seminare, deren Bezuschussung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) wegen Unterschreitens der Mindestteilnahmezahl entfällt, je UStd. bei

	Normalentgelt	Erhöhtes Entgelt	Wochenendentgelt
--	---------------	------------------	------------------

9-8 Teilnahmen	2,75 €	3,70 €	4,10 €
7-6 Teilnahmen	4,10 €	5,00 €	5,40 €
5-4 Teilnahmen	5,65 €	6,70 €	7,70 €

Bei Veranstaltungen mit besonders hohem Aufwand können die Entgelte um bis zu 50% erhöht werden.

4. Unterrichtsveranstaltungen, die nicht nach dem WbG gefördert werden, unabhängig von der Teilnehmezahl je UStd. mindestens

36,00 €

unabhängig von der Teilnehmezahl je UStd. mit besonderem Betriebsaufwand mindestens

51,50 €

oder das 1,5-fache der Honorarkosten.

5. Kurse für Eltern und Kinder:

Abweichend von Ziffer 2 beträgt das Entgelt für Kinder die Hälfte des Entgelts nach Ziffer 2. Das Entgelt für Kinder entfällt ganz, wenn die Zielsetzung des Unterrichts nur mit einem Elternteil und einem Kind *zusammen* erreicht werden kann.

6. Für Kurse und Seminare der Kunstschule, die sich an Kinder und Jugendliche richten, werden 60 % der Entgelte erhoben, die für Veranstaltungen der VHS festgeschrieben sind.

7. Für Kurse, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses führen, werden keine Entgelte erhoben. Für die Teilnehmenden wird jedoch pro Semester bzw. Trimester ein Pauschalbetrag von € 30,00 für Lehrmittel und Kopierkosten erhoben.
8. Für Veranstaltungen zur politischen Bildung werden keine Entgelte erhoben.
9. Bei Veranstaltungen mit hohem Aufwand (z.B. Wochenendseminare) kann ein Verwaltungsentgelt in Höhe von **4,30 €** auch zusätzlich zum sonstigen Entgelt erhoben werden.
10. Bei Kursen, die mit einer Zertifikatsprüfung enden, ist das Prüfungsentgelt kostenrechnerisch zu ermitteln oder es werden die von Prüfungsorganen empfohlenen Entgelte erhoben.

II. Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

1. Zur Vermeidung sozialer Härten können Teilnehmende mit geringem Familieneinkommen eine Entgeltermäßigung um 50% erhalten. Als Entscheidungshilfe kann die Befreiung von den Rundfunkgebühren dienen (= 1,5-facher Satz der Sozialhilfe).
2. Eine Entgeltermäßigung um 75 % können Teilnehmende erhalten, die Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem SGB XII beziehen.
3. Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen können entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchgeführt werden.
4. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die Leitung der VHS im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen.
5. Ermäßigung bzw. Erlass von Teilnahmeentgelten wird nicht gewährt bei Veranstaltungen gemäß Abs. I, Ziffern 1 und 4, sowie bei Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen und anderen Veranstaltungen, deren Entgelte nach der Maßgabe der Kostendeckung ermittelt sind. Auch andere, z.B. besonders kostenaufwendige Veranstaltungen können von den Regelungen über Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten ausgeschlossen werden.

III. Zahlungsweise

1. Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung des nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Entgelts. Die Teilnehmenden erhalten einen Teilnahmeausweis.
2. Falls die Zahlung des Entgelts nicht termingerecht erfolgt, werden die Teilnehmenden daran erinnert, innerhalb von 10 Tagen ihrer Zahlungsverpflichtung zuzüglich der entstandenen Kosten (z. B. Bankgebühren, Mahngebühren) nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

IV. Abmeldung von der Teilnahme

Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne triftigen Grund kurzfristig storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 20 % des Kursentgeltes zu zahlen.

V. Erstattung von Teilnahmeentgelten

1. Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung von der VHS abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch die VHS wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.
2. Bereits entrichtete Entgelte werden erstattet, wenn Anmeldungen bis 7 Tage vor Beginn einer Veranstaltung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) storniert werden.

VI. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem **01.08.2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom **01.08.2006** außer Kraft.